



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weiß, J. G.: Landwirtschaft und Bodenmonopol : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nur für das Deutschtum des mittelalterlichen Böhmen, sondern für dessen ganzes politisches und soziales Leben und Werden in diesen Jahrhunderten ist. Die bei der Prager Burg der Premysliden angesiedelten Deutschen wirkten in ihrer Ausnahmestellung wohlthätig und segensreich, zuerst auf ihre unmittelbare Umgebung, dann auf immer weitere Kreise des Landes ein, indem sie Handel und Gewerbe theils schufen, theils hoben, die Anfänge zu neuem Wissen und Können in geistiger Beziehung einführten und mittheilten und so allmählich die Gesamtheit mit Einschluß ihrer slawischen Elemente zu höherer Gesittung brachten, die ihre Früchte in Gestalt größern Wohlstandes und edlerer Lebensführung trug. Dieses neue Element entwickelte sich unter dem Schutze der ihm zugesicherten Rechte unter den rohen, unfreien, stumpfen Tschechen zu einem neuen Stande, zu einem Bürgertume zwischen slawischen Bauern und gewaltthätigem Adel. Das Bürgertum aber rief nach und nach allenthalben, wo Deutsche sich niedergelassen hatten, freie Städte ins Leben, Mittelpunkte des Handels, des Handwerkes, welches die Kunst erzeugte, der Schulbildung, welche zur Wissenschaft führte, und der mehr oder minder unbeschränkten Selbstregierung. Schon in dieser Periode begegnen wir in Böhmen städtischen Gemeinden der Art im Keim, und in der nächsten finden wir den Samen vollständig aufgegangen und zu einer Anzahl deutsch-böhmischer Städtewesen erwachsen, welche durch ihre Stätlichkeit und das in ihnen pulsirende rege Leben den wohlthuendsten Eindruck auf das Auge machen, das die vordem hier sich ausbreitende dunkle Wildnis mit ihnen vergleichen kann.



Landwirtschaft und Bodenmonopol.

Von J. G. Weiß.

(Schluß.)



s fragt sich nun, ob die Gesamtheit eine Veranlassung hat, dem leidenden Gliede des sozialen Körpers helfend beizustehen.

Diese Frage kann aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Stellt sich die Gesamtheit auf den Standpunkt der Selbstsucht, so wird sie den Gedanken einer Hilfeleistung zurückweisen, so lange die Nachteile, welche aus dem Notstande der Landwirtschaft für die Gesamtheit erwachsen, noch nicht so groß sind wie die Opfer, die zu einer wirklichen Abhilfe gebracht werden müßten. Vom Billigkeitsstandpunkte dagegen

wird ein Begehren nach Hilfe nicht abzuweisen sein, sobald sich ergibt, daß ein wichtiges Glied des sozialen Körpers durch die Maßnahmen, welche man zur Förderung der übrigen Glieder getroffen hat, derart benachteiligt ist, daß eine wirksame Selbsthilfe unmöglich erscheint.

Beleuchten wir zunächst die Billigkeitsfrage. Alle die großartigen Veranstaltungen, die man getroffen hat, um die Industrie zu heben, um dem Handel freie Bahnen zu ebnen, um Kunst und Wissenschaft zu fördern, haben notwendigerweise in allen Ständen eine Erhöhung des Maßes der notwendigsten Lebensbedürfnisse mit sich gebracht. Es läßt sich nicht so ohne weiteres sagen, wie groß diese Erhöhung in den letzten Jahrzehnten gewesen ist, doch ich glaube, daß wir an dem Steigen der Beamtengehälter einen ziemlich sichern Maßstab haben werden, einen solchen wenigstens, der uns keinen übertriebenen Begriff beibringen wird, denn es ist ja anerkannt, daß die Beamtengehälter nur langsam dem steigenden Existenzminimum folgen. Nun betrug beispielsweise in Baden im Jahre 1831 die Anfangsbefoldung eines akademisch gebildeten Beamten 600 Gulden = 1028 Mark 57 Pf. Heute beträgt dieselbe 1800 Mark. Wir haben hier also eine Steigerung um 75 Prozent, und ich zweifle nicht daran, daß im allgemeinen das in der genannten Zeit erfolgte Steigen des *standard of life* diesem Verhältnisse entspricht.

Niemand hat sich dieser steigenden Bewegung völlig entziehen können. Aber dem Kaufmanne und dem Industriellen ist daraus kein Schaden erwachsen, denn sie haben durch einen vermehrten Absatz ihrer Waaren, selbst bei billigeren Preisen als früher, sich reichlich entschädigt. Auch dem Beamten, dem Gelehrten, dem Künstler ist kein Nachteil entstanden. Höhere Befoldungen und Honorare haben ja den Ausgleich bewerkstelligt. Ja in der Landwirtschaft selbst hat der Knecht und der Tagelöhner durch höhere Löhne sich in den Stand gesetzt gesehen, der steigenden Bewegung zu folgen, und sogar der Wirt ist ihr gefolgt, freilich auf eigne Kosten, wenn er zugleich Unternehmer war. Der landwirtschaftliche Unternehmer allein hat nicht nur für sich selbst keine dem Steigen des *standard of life* entsprechende Erhöhung seines Gewinnes erfahren, sondern er ist nicht einmal zum Erfasse der vermehrten Kosten gelangt, die ihm durch Steigen des Aufwandes für den Lebensunterhalt von Wirt und Arbeiter erwachsen sind; ja es hat sich sogar der Wert seines Roheinkommens gegen früher vermindert. Und das alles ist ihm ohne seine Schuld geschehen, wenn man nicht etwa darin eine Schuld erblicken will, daß er in seiner Eigenschaft als Staatsbürger und Steuerzahler dazu beigetragen hat, jene Maßnahmen zu ermöglichen, durch welche jeder andre Stand mächtig gefördert, der seine aber — freilich nicht mit Absicht — in Bedrängnis gebracht worden ist. Im Ernste könnte man dem landwirtschaftlichen Unternehmer nur dann eine Schuld beimesse, wenn er in der Lage wäre, seine Produktion zu steigern wie die Industrie, und er dies versäumt hätte. Das ist nun aber nicht der Fall. Eine

Grenzboten I. 1887.

20

wesentliche Steigerung der Produktion steht nicht in seiner Hand, und er ist somit, wenn er mit den andern Ständen Schritt halten will, auf Preissteigerung angewiesen. Unter normalen Verhältnissen, d. h. ohne das Hereinbrechen der fremdländischen Konkurrenz, wäre diese Preissteigerung auch ohne Zweifel in vollem Umfange eingetreten, und wir dürften uns nicht wundern, wenn die Preise für landwirtschaftliche Produkte heute gegenüber dem Jahre 1831 ganz ebenso um 75 Prozent höher wären, wie die Anfangsbefoldung des badischen Amtsrichters. Die fremdländische Konkurrenz, die dies verhindert hat, ist aber eben durch jene Veranstaltungen ermöglicht worden, die man auf gemeine Kosten zu Gunsten des Handels, der Industrie u. s. w. getroffen hat, und an denen der landwirtschaftliche Unternehmer seinen redlichen Teil mitbezahlt hat. Es hat also der Unglückliche für das gute Geld, das er dem Steuereinnahmer hingelegt hat, soweit es zu solchen Veranstaltungen diente, nicht nur keinen Nutzen, sondern geradezu Schaden gehabt. Ist es da unbillig, wenn er auf einen gewissen Ausgleich dringt?

Es ließe sich noch mehr sagen. Aber lediglich aus Billigkeitsgründen wird man dem landwirtschaftlichen Unternehmer doch keine Hilfe zukommen lassen. Wichtiger ist die Frage, ob die Verhältnisse bereits so liegen, daß die Gesamtheit schon in ihrem eignen Interesse daran denken muß, helfend einzugreifen.*) Wann ist dies nun der Fall?

Ich glaube, die Gesamtheit muß dann in ihrem eignen Interesse Hilfe bringen, wenn ein Produktionszweig, der bisher einen der wichtigsten Faktoren ihres wirtschaftlichen Lebens gebildet hat und von dem man bestimmt weiß, daß er es auch in der Zukunft thun wird, ja unbedingt muß, durch vorübergehende Umstände in eine Notlage gebracht worden ist, die zu seinem Zusammenbruche führen muß, ehe die Zeit eintritt, in welcher er wieder auf eignen Beinen stehen könnte.

Ob diese Voraussetzungen beispielsweise beim Kleingewerbe, soweit es mit der Großindustrie zu konkurriren hat, zutreffen, wage ich nicht zu entscheiden. Das Kleingewerbe wird im wirtschaftlichen Leben der Zukunft nur dann eine hervorragende Rolle spielen können, wenn es gelingt, die Naturkräfte, die man in den Dienst der Großindustrie gestellt hat, durch neue Erfindungen auch dem

*) Daß die Gesamtheit bereits helfend eingegriffen habe, darf man ja eigentlich nicht sagen, denn die letzte Getreidezollerhöhung hat doch nur deshalb im Reichstage eine Mehrheit gefunden, weil mancher grundsätzliche Gegner aller Hilfsmaßregeln für die Landwirtschaft sich sagte, daß die Zölle trotz der Erhöhung noch immer zu niedrig seien, um als Schutzzölle zu wirken, und sie deshalb in ihrer Eigenschaft als Finanzzölle annahm. Ob sie nun nicht dennoch — wenn auch in geringem Grade — als Schutzzölle gewirkt und ein noch tieferes Sinken der Preise gehindert haben, will ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls schuldet die Landwirtschaft als solche nur denen Dank, die die Zölle als Schutzzölle befürwortet haben. Die andern hatten nur ein gutes Geschäft für die Gesamtheit im Auge, was ja sehr löblich ist, aber die Landwirtschaft doch nur so weit berührt, als sie ein Teil der Gesamtheit ist.

Kleingewerbe dienstbar zu machen. Nur unter dieser Bedingung darf die Not, in welcher sich das Kleingewerbe befindet, als vorübergehend bezeichnet werden. Einen dauernd lebensunfähigen Produktionszweig aber muß man ruhig sterben lassen, und man kann ihm nur allenfalls ein sanftes Ende bereiten, indem man bis zu einer gewissen Grenze die einzelnen, die an ihm hängen, in Schutz nimmt, bis sie ausgestorben oder zu andern Produktionszweigen übergegangen sind.

Die Landwirtschaft dagegen wird ohne allen Zweifel wieder blühen, wenn die sogenannten neuen Produktionsländer einmal dicht genug bevölkert sind, um ihre Produkte bei sich selbst verwerten zu können. So hat auch die deutsche Landwirtschaft eine Zukunft, und sie ist es wert, durch Staatshilfe dieser ihr winkenden Zukunft erhalten zu werden, falls sie nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, so lange auszuharren.

Ob letzteres der Fall ist oder nicht, wäre leicht zu beantworten, wenn alle landwirtschaftlichen Unternehmer, die mit Verlust arbeiten und hieran aus eigener Kraft nichts ändern können, sogleich ihre Scholle verließen. Das thun sie aber nicht. Theils in der Hoffnung auf bessere Zeiten, theils aus Pietät für die überkommene Heimstätte ihrer Väter bleiben sie sitzen, nicht nur wenn der Unternehmerverlust die Grundrente aufgezehrt hat, sondern, soweit sie selbst die Wirte sind, sogar dann noch, wenn er ihnen nicht einmal mehr den als Arbeitslohn zu betrachtenden Lebensunterhalt übrig läßt. Sie helfen sich eben noch eine Weile mit Nebenbeschäftigung oder Schuldenmachen, wie es gerade geht, ehe sie sich zum Äußersten, zum Abzug entschließen. Das ist so beim Großbesitzer, und es ist so beim Kleinbauern. Der letztere könnte sich vielleicht noch länger halten, wenn er zur Naturalwirtschaft zurückkehren und alle seine Bedürfnisse selbst produziren könnte. Aber schon der Steuerzettel, der Schuldgeldforderungszettel und ähnliche Dinge belehren ihn darüber, daß jetzt andre Zeiten sind, und daß er Geldwirtschaft treiben muß.

Sedenfalls müssen wir zur Entscheidung unsrer Frage nicht nur auf die Zahl der schon zusammengebrochenen Betriebe sehen, sondern auch auf diejenigen Betriebe, die zwar noch nicht tot, aber auch ohne äußere Hilfe nicht mehr lebensfähig sind. Die Erhebungen über den Verschuldungsstand, welche uns zu Gebote stehen, lassen erkennen, daß die Zahl der hoffnungslos verschuldeten Betriebe außerordentlich groß ist. *) Füglich dürfen wir somit von einem, wenn auch noch nicht ganz zu Tage getretenen bedeutenden Rückgange sprechen, und dürfen behaupten, daß die Gesamtheit auch um ihrer eignen Wohlfahrt willen allen Grund hat zu helfen. Will sie dies nicht, so werden Wald und Weide wieder Besitz nehmen von großen Strecken, die dem Ackerbau gedient haben, Gebäude werden überflüssig werden und zerfallen, Menschen werden der Heimat

*) Der zusammenfassende Bericht über die badische Enquete hält zwar die Sache für weniger bedenklich, aber ich habe schon früher in den Grenzboten nachgewiesen, daß dabei eine zu hohe Annahme der zulässigen Verschuldungsgrenze zu Grunde liegt.

den Rücken wenden, die noch eine Zukunft innerhalb ihrer Grenzen gehabt hätten, und wenn dereinst die Zeit kommt, wo die Nation eine leistungsfähige heimische Landwirtschaft braucht, wird man förmlich neu kolonisieren müssen.

Aus dem bereits gesagten ergibt sich von selbst, daß die Hilfsmaßregeln, von welchen ich rede, sich nur oder in erster Linie gegen die ausländische Konkurrenz richten, somit wesentlich zollpolitischer Natur sein müssen. Da ich, wie gleichfalls aus dem bereits gesagten ersichtlich ist, nur von einer vorübergehenden Hilfe rede, so finde ich mich in dieser Hinsicht in keinem grundsätzlichen Widerspruche mit dem schon wiederholt angezogenen Artikel über die Landliga; ja nicht einmal mit der bekannten v. Hellendorfschen Schrift.*) Denn v. Helldorf sagt (S. 34), nachdem er sich im allgemeinen gegen zollpolitische Maßregeln ausgesprochen hat, wenn es sich nicht um die Entwicklung der Dinge in der weiteren Zukunft handle, sondern um Hilfe für die augenblicklichen Besitzer, so habe er nur Wasser auf die Mühle der Gegner getragen. Er will damit wohl sagen, daß er gegen Schutzmaßregeln nichts einzuwenden habe, wenn sie nur dazu dienen sollen, die gegenwärtigen Besitzer (d. h. Unternehmer) über Wasser zu halten, bis die zuverlässig zu erwartenden besseren Zeiten kommen. Nun, wer verlangt denn mehr?

Daß ich Schutzzölle nicht für ganz zweckmäßig halte, weil sie zu oft eine nur unter tausend Schwierigkeiten zu bewerkstelligende Neuregelung verlangen, und daß ich doch auf der andern Seite Prohibitivzölle für zu weitgehend erachte, habe ich in diesen Blättern schon früher beleuchtet, nicht minder, daß ich ein passendes Mittel Ding zwischen beiden in einem Reichsmonopol auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte oder auch nur des Getreides zu finden glaube. Es könnte durch ein solches Monopol die Einfuhr innerhalb der Grenzen der Nachfrage erhalten und so der Preisstand derart geregelt werden, daß Konsumenten wie Produzenten zufrieden sein dürften.

So viel von der Lage der Landwirtschaft.

Vom Bodenmonopol und Henry George, von hohen Bodenpreisen und Verstaatlichung habe ich bis hierher so gut wie garnicht gesprochen, weil ich der festen Überzeugung bin, daß alle diese Dinge mit der heutigen Lage der deutschen Landwirtschaft so gut wie nichts zu schaffen haben. Ich will deutlicher reden: diejenigen, welche ihre Güter zu hohen Preisen gekauft haben und eine Verzinsung des Kaufpreises aus dem landwirtschaftlichen Betriebe erwarten, täuschen sich in Bezug auf die Natur des hohen Kaufwertes der Liegenschaften. Zu erwarten haben sie nur die Verzinsung des wirtschaftlichen Wertes, und diese wird ihnen zu Teil. Wird dieselbe durch den Unternehmerverlust wieder aufgezehrt, wie dies ja leider gegenwärtig so oft der Fall ist, so ist dies betäubend, aber mit den hohen Bodenpreisen hat es nichts zu thun.

*) v. Helldorf-Baumersrode, Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft. Berlin, 1885.

Der Preis, der über den wirtschaftlichen Wert hinaus für ein Gut bezahlt wird, ist dem Preise zu vergleichen, den man für ein unverzinsliches Lotterielos zahlt. Die Differenzen zwischen Kauf- und Ertragswerten stellen Lotterieloose dar, die — abgesehen von relativ kleinen Schwankungen — im Werte steigen, je näher die Ziehung rückt. Die Ziehung findet statt, wenn die sogenannten neuen Produktionsländer nichts mehr ausführen können. Alle Loose gewinnen alsdann.

Wäre heute schon ein Bodenmonopol vorhanden, so könnten die Besitzer geschlossen gegen die übrigen Stände auftreten und diesen die Preise vorschreiben. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn es heute denkbar wäre, daß die europäischen und außereuropäischen landwirtschaftlichen Produzenten zu einer Verständigung gelangten, um Produktion und Angebot nach der Nachfrage zu richten und so auf die Preise einzuwirken, so würden sofort neue große Strecken Landes, die heute, wenn auch nicht rechtlich, so doch jedenfalls thatsächlich herrenloses Gut sind, von andern in Angriff genommen werden, und so würde die Konkurrenz die Verbündeten lehren, daß es mit ihrem Monopol nichts ist. Ein Monopolbesitzer, der durch Konkurrenz erdrückt wird, ist ein Urding.

Wir haben zur Zeit kein Bodenmonopol; aber es ist allerdings im Werden, und wir hätten es schon, wenn Europa eine Welt für sich geblieben und nicht mit andern Weltteilen zu einem wirtschaftlichen Ganzen verschmolzen worden wäre. Wie die Sache aber jetzt liegt, werden wir es erst haben, wenn die gesamte landwirtschaftlich verwendbare Erdoberfläche kolonisiert sein wird. Die hohen Bodenpreise sind die Schatten, die das kommende Bodenmonopol vor sich herwirft.

So entschieden ich nun einen Zusammenhang zwischen der schlimmen Lage*) der heutigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Bodenmonopolfrage in Abrede stelle, so wichtig scheint es mir doch, diese Frage im Hinblick auf die Zukunft ernst zu nehmen. Denn es unterliegt ja keinem Zweifel, daß später, wenn das Grundmonopol einmal zur Wirklichkeit geworden sein wird, die Besitzer in der Lage sein werden, alle übrigen Klassen so lange schonungslos auszubeuten, bis diese genötigt sind, sich durch Gewalt zu helfen.

Da hat allerdings der Gedanke etwas für sich, dafür zu sorgen, daß zu jener Zeit der wirtschaftliche Gesamtkörper Besitzer des Bodens sei. Denn wenn die Gesamtheit Produzent (landwirtschaftlicher Unternehmer) und Konsument in einem ist, wird von einer Ausbeutung nicht die Rede sein können.

*) Ich meine natürlich die wirkliche Lage, wie sie sich an der Hand der im ersten Teile meines Aufsatzes vorgeschlagenen Berechnungsweise ergibt. Das Scheinergebnis, welches erzielt wird, wenn man den Boden mit seinem Kaufwert in die Rentabilitätsrechnung einstellt und volle Verzinsung für denselben verlangt, steht allerdings in Zusammenhang mit der Monopolfrage, aber es ist eben nur ein Scheinergebnis und hat mit der wirklichen Lage, die an sich schon übel genug ist, garnichts zu thun.

Ich weiß wohl, daß das, was ich hier ausspreche, zur Idee Henry Georges nicht ganz stimmt. Denn wenn ich von der Gesamtheit als dem Unternehmer spreche, so will ich damit sagen, daß der Wirt nur gewissermaßen Lohnarbeiter im Dienste der Gesamtheit sein könne, also über seinen angemessenen Lebensunterhalt hinaus nichts erhalten solle. Henry George dagegen beansprucht für die Gesamtheit nur die Grundrente und will dem Wirte die Unternehmereigenschaft und den Unternehmergewinn (der natürlich in jener künftigen Zeit infolge der fortschreitenden Nachfrage und des fast stillstehenden Angebotes bei jedem vernünftig geleiteten Betriebe herauskommen wird) zuweisen, denn er will dem Wirt sagen: *Whatever your labor or capital produces on this land, shall be yours.* Der Unternehmergewinn aber wird unzweifelhaft durch die Bewirtschaftung erzielt.

Warum soll nun der Wirt nicht Unternehmer sein? Die Antwort ist die, daß, sobald ein Unternehmergewinn für den Wirt möglich ist, gerade diejenigen Mißstände wieder eintreten werden, welche durch Verstaatlichung des Bodens abgewehrt werden sollen. Erstens werden für die Möglichkeit, einen Unternehmergewinn zu erzielen, wieder Kaufpreise bezahlt werden. Es wird sich also für die Grundstücke neben dem alten auf den Staat übergegangenen Werte ein neuer bilden, bestehend in dem kapitalisierten durchschnittlichen Unternehmergewinn, d. h. wir werden wieder das Privateigentum am Grund und Boden haben mit allen seinen Folgen. Allerdings steht es in der Hand des Staates, den neugebildeten Wert auch noch einzuziehen, indem er seine Ansprüche steigert, was ja ganz gut durchführbar ist, wenn er die Wirte nur als Zeitpächter annimmt und die Güter auf dem Versteigerungswege verpachtet. *) Aber thut er dies, so hat er damit ja eben den Unternehmergewinn eingezogen, und die Verhältnisse liegen genau ebenso, wie wenn man dem Wirt die Unternehmereigenschaft von vornherein abgesprochen hätte. **)

Der zweite, wichtigere Mißstand ist mit dem ersten eng verknüpft. Da jede Preissteigerung nicht nur die dem Staate zufallende Bodenrente, sondern auch den dem Wirt zufallenden Unternehmergewinn und bei längerer Dauer

*) Henry George will dies übrigens durchaus nicht. Er sagt: *Let the individuals, who now hold it, still retain, if they want to, possession of what they are pleased to call their land. Let them continue to call it their land. Let them buy and sell and bequeath and devise it. We may safely leave them the shell, if we take the kernel.* Wie oben gezeigt ist, ist es eben nicht lediglich die Schale, was nach Aneignung der Grundrente durch den Staat noch übrig bleibt. Es steckt immer noch etwas darin.

**) Ich wage nicht einmal zu behaupten, daß das Entstehen eines neuen, wenn auch geringfügigen Kaufwertes der Güter völlig ausgeschlossen wäre, wenn man dem Wirt nur den Lebensunterhalt ließe. Es wäre ja schon denkbar, daß einer einen einmaligen Kaufpreis dafür zahlte, in die sichere und vielbegehrte Brotstelle als Bewirtschafter eines Gutes eintreten zu können. Also selbst hier bliebe noch etwas vom Monopol übrig. Jedenfalls ist aber diese Seite der Sache von geringerer Bedeutung.

auch den (neuen) Bodenwert steigern muß, wird der Wirt das größte Interesse daran haben, die Preise bis aufs Äußerste in die Höhe zu treiben. Und wir müssen — wie ich gleich erklären werde — annehmen, daß er dazu nicht nur den Willen, sondern die Macht haben und somit die Konsumenten ohne alle Schonung ausbeuten wird. Dies trifft allerdings nur zu, wenn wir einen Zustand im Auge haben, in welchem von einer Konkurrenz der Nahrungsmittelproduzenten nicht mehr die Rede ist, sondern die Nachfrage, abgesehen von geringen Schwankungen, dem Angebote mindestens gleichsteht und eine Vermehrung des Angebots durch Erschließung neuer Produktionsquellen nicht mehr zu erwarten ist, also einen Zustand, der nur möglich ist, wenn die Malthus'sche Lehre wenigstens so viel wahres enthält, daß die Vermehrung der Bevölkerung der Erde größer ist als die der Nahrungsmittelproduktion, und daß dennoch letztere vor ersterer an ihrer äußersten Grenze angelangt sein wird. Aber wir müssen einen solchen Zustand ja notwendigerweise voraussetzen, wenn wir überhaupt von einem Bedürfnis reden wollen, Maßregeln zum dereinstigen Schutze der Gesamtheit gegen die Ausbeutung durch die Grundbesitzer zu treffen. Denn so lange die Produktion die Nachfrage befriedigen kann, ohne an der Grenze ihrer Steigerungsfähigkeit angelangt zu sein, wird jede andauernde Preissteigerung eine preismindernde Steigerung der Produktion nach sich ziehen und so ihr Korrektiv in sich selbst tragen.

Indem ich nach dieser Abschweifung wieder zur Sache zurückkehre, habe ich aus dem oben gesagten lediglich noch den Schluß zu ziehen, daß eine Verstaatlichung des Grundbesitzes unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen sie überhaupt in Betracht zu ziehen wäre, die Nachteile des Privatgrundbesitzes keineswegs beseitigen würde, wenn nicht auch die Unternehmereigenschaft auf den Staat überginge. Sonach kann ich mich auch nur unter der Voraussetzung der Unternehmereigenschaft des Staates mit der Idee der Verstaatlichung des Bodens befreunden. Daß ich alsdann in der Maßregel nicht wie Henry George in erster Linie eine Vorkehrung zum Schutze der Arbeit, sondern vielmehr eine solche zum Schutze der Konsumenten gegen den Grundbesitz erblicke, ist selbstverständlich. Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß auch die Arbeit als solche einen Anteil an den wohlthätigen Wirkungen der Änderung nehmen würde. Denn in der Hand des Staates als des Eigentümers läge es ja, die Güterverteilung allmählich derart zu regeln, daß möglichst viele Brotstellen für Wirtschaftler sich ergeben, und namentlich auch weder ungefüge Niesenwirtschaften noch lebensunfähige Bettelwirtschaften möglich sein würden.

Beiläufig sei erwähnt, daß ich die Frage, ob es erspriesslicher wäre, daß die Wirte als Verwalter oder als Pächter auf den Gütern des Staates säßen, absichtlich nicht näher erörtern will, da mir dies eine Nebenfrage zu sein scheint. Aus mancherlei Gründen schiene mir die Pächtereigenschaft den Vorzug zu verdienen.

Zum Schlusse kämen wir noch zur Erörterung eines der bedenklichsten Punkte von Henry Georges Programm: Auf welche Weise sollte wohl die Verstaatlichung, wenn man sie einmal als notwendig erkannt hätte, durchgeführt werden? George macht bekanntlich kurzen Prozeß, indem er den Bodenwert durch Auflage einer Steuer in der Höhe der Grundrente einziehen will. Den jetzigen Besitzern glaubt er eine Entschädigung nicht einräumen zu müssen, weil der Grund und Boden von Haus aus Eigentum der Gesamtheit sei und dieser widerrechtlich vorenthalten werde. Den naheliegenden Einwurf, daß die jetzigen Besitzer ihre Güter in gutem Glauben und mit redlich erworbenem Gelde gekauft haben, weist er zurück, indem er die Grundsätze des Common law in etwas eigentümlicher Weise in Anwendung bringt und sagt: Now what does the law allow to the innocent possessor, when the land, for which he paid his money is adjudged to rightfully belong to another? Nothing at all. That he purchased in good faith, gives him no right or claim whatever. Man sieht, daß seine Stellung hier schwach ist. Jedenfalls werden die Grundbesitzer da, wo die Grundsätze des Common law nicht in Geltung sind, so frei sein, sich ihre Rechtsätze — so weit es sich um solche handelt — anderswo herzunehmen.*) Aber wenn wir auch dies außer Betracht lassen und George auf den Boden des Common law folgen, oder wenn wir die Sache von irgend einem beliebigen andern Standpunkte aus betrachten, können wir nur sagen, daß der ganze Hinweis verfehlt ist und für den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Der Grund und Boden ist nicht nur von den jetzigen Besitzern rechtmäßig erworben, sondern auch früher von der Gesamtheit oder ihren berufenen Vertretern mit vollem Bewußtsein aus der Hand gegeben worden. Soweit dabei Lehenspflichten bedungen waren, sind diese wiederum — der Regel nach wenigstens — nur mit Bewilligung der Gesamtheit oder ihrer berufenen Vertreter abgelöst worden. Die Gesamtheit mag ja bei alledem nicht die besten Geschäfte gemacht haben, aber jedenfalls kann sie sich der Verantwortung für Abmachungen, die in ihrem Namen und mit ihrem Wissen und ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung getroffen wurden, nicht entziehen. Sieht sie ein, daß sie besser gethan hätte, den Grund und Boden zu behalten, so mag sie ihn zurückkaufen. Aber sie hat keine Veranlassung zu heulen wie ein kleines Kind, dem man sein Butterbrot vorenthält. Die Grundbesitzer selbst würden wohl der Verstaatlichung die geringsten Hindernisse entgegensetzen. Ihre derzeitige üble Lage würde sie im allgemeinen zur Aufgabe ihres Besitztums wohl bereit machen, besonders wenn sie, wie George meint, gleich als Pächter sitzen bleiben könnten.

*) Das badische Landrecht (L.-R. S. 2265) sagt z. B.: Wer redlicherweise und mit gesetzmäßiger Eigentumsurkunde ein liegendes Gut erwirbt, erßt das Eigentum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigentümer im Staatsgebiete wohnt, und in zwanzig Jahren, wenn er außerhalb desselben wohnhaft ist.

Eines möchte ich noch berühren: Würde man es wohl erforderlich finden, auch das Privateigentum an Wohnstätten aufzuheben, oder sollte man nicht vielmehr hier eine Ausnahme zulassen? Es würde wohl dem Grundsatz, daß Grund und Boden im allgemeinen nicht Privateigentum sein sollte, nicht viel Abbruch thun, wenn man zugeben wollte, daß der Einzelne, sofern er wollte, Haus und Garten zur Selbstbenutzung als Privatbesitz haben könnte. Bei der Aufgabe solchen Besitzes könnte ja dem Staat ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Ich glaube auch nicht, daß die Ausnahme dem von George angerufenen vorgeschichtlichen Zustande widersprechen würde. Wenigstens behauptet Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 118) mit aller Bestimmtheit, daß bei den alten Germanen die Hofstätte Privateigentum gewesen sei. Jedenfalls verdient die Frage vereinst Beachtung, denn sicher ist es ein erhebendes Bewußtsein, ein eignes Heim auf eigenem Boden zu besitzen.

Einstweilen sind wir noch nicht so weit, daß wir solche Nebenfragen in vollem Ernste erörtern müßten. Wie schon gesagt, ist das Bodenmonopol ein Ding der Zukunft, und wir haben es bis jetzt nur mit seinen Vorboten zu thun. Ob wir gegen diese Vorboten schon mit dem schweren Geschütz der Verstaatlichung des Bodens vorrücken sollen oder nicht, mögen Berufenere entscheiden. Meine unmaßgebliche Meinung ist die, daß die Gesamtheit auch dann, wenn sie die dereinstige Verstaatlichung alles Grundbesitzes für unerläßlich halten müßte, sich doch noch eine geraume Weile begnügen dürfte, sich nach Gelegenheit nach und nach möglichst viel Land anzueignen, um schließlich zu gegebener Zeit leichteres Spiel zu haben. Über Nacht kommt ja die Sache nicht. Ehe die Konkurrenz der Nahrungsmittelproduzenten aufhört und wirklich einschneidende Schutzmaßregeln für die Konsumenten nötig werden, wird die Landwirtschaft sich auf Bodendrecken einnisten, an deren Kulturfähigkeit heute niemand denkt; die Kultur von Luxuspflanzen, wie Tabak, und von geringwertigen Nahrungsmitteln, wie der Kartoffel, wird zurückgehen, um dem alsdann einträglicheren Getreidebau sowie der Produktion anderer Erzeugnisse von hohem Nährwert für Mensch und Tier mehr Platz zu machen. Auch der Wald wird überall schwinden, wo er nicht wirklich auf reinem Waldboden steht oder aus klimatischen Rücksichten unentbehrlich ist.

Ist dies alles einmal geschehen, und die Konsumtion ist dennoch imstande, das Produzierte zu bewältigen, dann freilich ist die Zeit gekommen, wo der Produzent allmächtig ist, und dann ist es allerdings nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig, daß der Staat — oder richtiger der wirtschaftliche Gesamtkörper — Herr des Bodens sei. Aber erst dann!

